

Num. LI.

Verordnung wegen der verbotenen auswärtigen Scheidemünzen, von 1784.

Es ist zwar die ausländische Kupfer- und Silber-Scheidemünze durch mehrere Landesherrliche Verordnungen, und zwar zuletzt noch unter dem 17ten Noovbr. 1774 verboten worden. Da aber inländische Pfennige und Heller hinlänglich vorhanden sind, und Mariengroschen, 4, 3, und 2 Pfennigstücke ist geprägt werden, so wird hierdurch das Verbot aller ausländischen Kupfer- und eben genannten Silber Scheidemünzen nochmals, und zwar von Neujahr k. J. an dergestalt erneuert, daß derjenige, welcher solche Münzen demnächst annimmt, oder aussiebt, mit Confiscation des Geldes und nach Besinden mit 5 und mehrern Goldgulden bestraft werden sollte; dagegen steht es jedermann frey, die ausländische Kupfer- und Silber-Scheidemünzen an die hiesige Münze, nach dem Gewicht, gegen dessen Vergütung abzuliefern.

Da auch verschiedene falsche Münzen gegenwärtig im Cours sind; so wird das Publikum namentlich für folgenden Gerten gewarnt:

1) Lippische Mariengroschen von Kupfer mit der Umschrift: nach dem Leipziger Fuß vom Jahr 1780, ohngeachtet seit 1772 hier nicht gemünzt worden. Das Gepräge ist schlecht, und der hohe Namenszug nicht so stark ausgedrückt, wie auf den achten Mariengroschen.

2)

L. Verordnung wegen der verbotenen auswärtigen Scheidemünzen, ic. 115

2) Hessische 9 Mariengroschen ganz von Messing, sehr matt, mit schlechten Buchstaben und größer, wie die achten 9 Mgr. Stücke gepräget; der Löwe ist schlecht; die Jahrzahl ist 1771. Wenn man sie auf Sand schieurt, so werden sie gelb.

3) Auch giebt es falsche Hessische gegossene 9 Mgr. Stücke: diese sind von schlechter Composition, unformlich klein und dick; der Rand ist sehr groß und schlecht; die Jahrzahl, wie es scheint, 1764.

4) Hessische 4½ Mgr. Stücke von 1767 mit dem Löwen,

5) Hessische 2 Albus Stücke von 1781 mit F. L.

6) Hessische 1 Ggr. von 1769 mit dem Löwen; alle drey Stücke sind von hartem Metall gegossen, sie brechen im Biegen, und sind glätter wie die achten.

7) Braunschweigische 6 Mgr. Stücke von 1768, von hartem Metall gegossen, sind im Angriffen gelinde, brechen leicht, und lassen sich mit keinem Messer schneiden. Es giebt auch hiesige gegossene 3 Groschenstücke, und außerdem noch mehrere falsche Münzarten, zu deren Beurtheilung hierdurch verordnet wird, daß jeder, welchem ein solches Stück zu Händen kommt, es an das Amt, oder den Magistrat zur weiteren Untersuchung: durch wenn selches zuerst im Cours gebracht, abliefera, widrigentfalls, wenn er die falsche Münze weiter aussiebt, solches mit willkürlicher Geld- und Leibesstrafe geahndet werden wird. Detmold den 26ten Octbr. 1784.

Gräflich Lippische Vorwurtschaftliche
Regierung daselbst.

Num. LI.